

Franziska C [REDACTED]

Bundesministerium für Bildung und Forschung
Heinemannstraße 2
53175 Bonn

[REDACTED], den 15. Juni 2021

Betreff: IFG-Anfrage zu Kommunikation mit dem DSW zur Nothilfe für Studierende - Hier: Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 28. Mai 2021 (GZ 415 - 18501/102(2020)) lege ich hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 22.07.2020 beantragte ich auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) die Zusendung des "gesamten Schriftverkehr zwischen dem BMBF und dem DSW e.V. im Zusammenhang mit der Nothilfe für Studierende. Dies umfasst unter anderem, aber nicht abschließend, E-Mails, Verträge, Anweisungen und Auslegungshinweise (in allen Versionen), Schulungsunterlagen sowie Briefverkehr."

Der genaue, vollständige Wortlaut des Antrags wird hier nicht erneut wiederholt, da er beiden Parteien zugänglich ist.

Mit Mails vom 07. April 2021, 19. Mai 2021 und 28. Mai 2021 wurde dem IFG-Antrag teilweise entsprochen.

In Ihrem elektronisch übermittelten Bescheid vom 28. Mai 2021 lehnen Sie im Übrigen meinen Informationsersuchen auf Basis meines Antrags ab. Als Ablehnungsgründe führen Sie § 6 IFG (Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) und § 4 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) an. Auch hier wird, aus obig bereits genannten Gründen, auf die Wiederholung des Wortlauts verzichtet.

Begründung

Die Zielsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes ist in der Gesetzesbegründung dargelegt:

„Jeder soll gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes einen Anspruch auf

Information haben, ohne hierfür ein rechtliches oder berechtigtes Interesse geltend machen zu müssen.

Der Zugang zur Information und die Transparenz behördlicher Entscheidungen ist eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten. Dies gilt angesichts der wachsenden Informationsmacht des Staates heute mehr denn je. Lebendige Demokratie verlangt, dass die Bürger die Aktivitäten des Staates kritisch begleiten, sich mit ihnen auseinandersetzen und versuchen, auf sie Einfluss zu nehmen.

(...)

Die neuen Informationszugangsrechte verbessern die Kontrolle staatlichen Handelns und sind insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung. Eine öffentliche Partizipation wird zudem dazu beitragen, die Akzeptanz staatlichen Handelns zu stärken.“ - (BT-Drs. 15/4493)

Dies bildet auch das Ziel des IFG-Antrags ab, der Gegenstand des Widerspruches ist. Es geht um die Nachvollziehbarkeit des Entstehungsprozesses und der Hintergründe der Überbrückungshilfen.

Die Erreichung dieses Grundprinzips des freien Informationszugangs wurde durch das BMBF im Laufe des Antrags, wie im folgenden dargelegt wird, teils erheblich erschwert.

Unvollständiger Zugang und mangelhafte Qualität

Mit dem Antrag wurde der Zugang zum gesamten Schriftverkehr beantragt. Die übersandten Dokumente sind zum Teil in so schlechter Qualität, dass sie auch für Menschen ohne körperliche Einschränkungen schwer zu lesen sind. Dies widerspricht dem Grundgedanken des IFG, einen möglichst barrierefreien Zugang zu staatlichen Informationen zu schaffen.

In den übersandten Dokumenten sind zum Teil Verweise auf Anhänge oder eingebundene Bilder enthalten, die selbst nicht mit übersandt wurden. Hierdurch ist der Zugang zu den Dokumenten nicht vollständig ermöglicht worden.

Zu II der Begründung des Ablehnungsbescheids

In den zugänglich gemachten Dokumenten wurden zum Teil die Namen von Studenten-/Studierendenwerken als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis geschwärzt. Wie im Ablehnungsbescheid geschrieben, sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „alle auf ein Unternehmen bezogene[] Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung ist gegeben, wenn die Veröffentlichung einen negativen Einfluss auf die Wettbewerbsposition haben würde oder wenn sie geeignet wäre, wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.“

Da die Studenten- und Studierendenwerke als örtlich zuständige, nicht gewinnorientierte Anstalten öffentlichen Rechts nicht in einem wirtschaftlichen Wettbewerb zueinander stehen, erachte ich die geschwärzten Informationen nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und widerspreche damit der Schwärzung dieser.

Des Weiteren liegt die Vermutung nahe, dass die überwiegende Mehrheit der Schwärzungen ohne vorherige Entscheidung über die Schutzbedürftigkeit vorgenommen wurden.

So sind viele Schwärzungen ganz offensichtlich nicht zulässig, wie die folgende, nicht abschließende Auflistung zeigt:

- Im Förderantrag (Dokument Teil 4, Seite 10) sind die Angaben zur Rechtsform, dem Registriergericht und die Registriernummer des DSW geschwärzt. Diese Information ist unter <https://www.studentenwerke.de/de/impressum> öffentlich abrufbar und damit kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.
- Im Förderantrag sind Förderhöhen geschwärzt (Dokument Teil 4, Seiten 20,21,23,26 und 34).

Die Förderhöhen sind zum Teil schon durch andere Informationsfreiheitsanfragen bekannt (<https://fragdenstaat.de/a/189085>). Bei allen weiteren Förderhöhen ist nicht ersichtlich, weshalb es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handeln könnte, mit Ausnahme der Personalausgaben, die personenbezogene Daten darstellen könnten.

- Im Konzeptpapier des DSW (Dokument Teil 5-1, Seite 5) ist ein Satz teilweise geschwärzt. Hier ist zunächst öffentlich bekannt, dass in Rheinland-Pfalz die Aufgabe der Bafög-Förderung den Hochschulen übertragen ist. Hierbei ist in keinsten Weise erkennbar, weshalb es sich dabei um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handeln könnte.
- Im Dokument Teil 5-2, Seite 87 ist ein Link auf einen öffentlich zugreifbaren Presse-Artikel geschwärzt. Mittels einer einfachen Suche ist der Artikel auffindbar. Hier ist ebenfalls in keinsten Weise erkennbar, warum es sich hier um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handeln könnte, geschweige denn wer Rechtsträger sein könnte.
- Der Name des IT-Providers ist geschwärzt. Hier ist aus der Datenschutzerklärung im Antragstool ersichtlich, dass es sich um NETQUES handelt. Es kann sich hierbei also nicht um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handeln.

Nach Rechtsprechung ist die Entscheidung über das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in der Behörde zu treffen und der Grund der Einschätzung bekannt zu geben. „Dabei müssen die behördlichen Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen des Ausschlussgrundes geprüft werden kann“ [VG Berlin, Urteil vom 11. November 2010 - 2 K 35.10 -, juris]

Das BMBF hat zu bei keiner Schwärzung explizit erläutert, weshalb sie erforderlich war. Eine Schwärzungsliste wurde nicht übermittelt. Somit ist für mich die Nachvollziehbarkeit der Schwärzungen nicht gegeben.

Ich bitte hier um eine Übersendung einer kompletten Schwärzungsliste, aus der der Grund jeder Schwärzung hervorgeht. Davon ausgenommen sind Schwärzungen von Namen, lokale Teile von Mail-Adressen, sofern es sich um Personennamen handelt, Telefonnummern u.ä. von Mitarbeitenden des DSW oder Studenten-/Studierendenwerke.

Zu III der Begründung des Ablehnungsbescheids

Der IFG-Antrag wurde mit Verweis auf § 4 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) teilweise abgelehnt.

Als Begründung wird aufgeführt, dass der behördliche Entscheidungsprozess aufgrund des andauernden Austauschs noch nicht abgeschlossen sei. Hierbei wird auf das Ende der Überbrückungshilfe für Studierende zum 30.09.2021 verwiesen.

Nach Gesetzesbegründung in BT-Drs 15/4493 „ist entscheidend, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen“

Da der IFG-Antrag sich lediglich auf die bis zum Zeitpunkt des Antrags geschehene Kommunikation und damit auf die Einrichtung und erste Evaluation der Überbrückungshilfe für Studierende beschränkt, sehe ich diese behördlichen Maßnahmen als abgeschlossen an.

Die Bearbeitung der Anträge obliegt alleinig den örtlich zuständigen Studenten- und Studierendenwerken, die auf Basis der vom BMBF ausgegebenen Förderrichtlinien unabhängig über die Förderung von Anträgen entscheiden. Hierbei stellt sich die Frage nach dem konkreten behördlichen Entscheidungsprozess, der vereitelt werden könnte.

Eine mögliche Vereitelung oder Gefährdung von behördlichen Entscheidungen oder Maßnahmen zweifle ich daher an, da die begehrten Informationen die aktuellen behördlichen Entscheidungsprozesse nicht beeinflussen sollten.

Das Stützen der Begründung auf befürchtete Berichterstattung und Diskussion zur Abwicklung halte ich für nicht statthaft. Dies widerspricht dem Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes.

„Das Informationsfreiheitsgesetz dient damit vor allem der demokratischen Meinungs- und Willensbildung“ - (Bt-Drs. 15/4493)

Der Gesetzgeber hat mit Ausschlussgrund nach § 4 IFG intendiert, dass der behördliche Entscheidungsprozess nicht durch eine Veröffentlichung eines Zwischenstandes gefährdet wird. In diesem Fall bestünde die Gefahr, dass die Berichterstattung aufgrund unzureichender Datenlage unzutreffend wäre. Da der behördliche Entscheidungsprozess zur Einführung und der Bedingungen der Überbrückungshilfe für Studierende bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen war, scheint dieser Grund vorgeschoben, um Berichterstattung zu verhindern.

Eine 'befürchtete' Berichterstattung und Diskussion der Überbrückungshilfe kann und darf jedoch, insbesondere nach über einem Jahr, in diesem Fall kein Grund für die Einschränkung des Informationszugangs sein. Im Gegenteil sollte es gerade auch eine Auseinandersetzung ermöglichen und Intransparenz vorbeugen.

Fristüberschreitung

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs. 1 IFG die Bekanntgabe der Entscheidung bei Ablehnung oder teilweiser Ablehnung zwingend innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen hat. Dies „entspricht auch dem Zweck des Gesetzes, möglichst bald Klarheit über den Informationszugang oder dessen Verweigerung zu schaffen. Schließlich entspricht diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers. Im Ergebnis ist § 9 Abs. 1 danach so auszulegen, dass eine ablehnende Entscheidung, die ohne Drittbeteiligung zu Stande kommt, zwingend binnen eines Monats bekannt zu geben ist. Das gilt für ablehnende oder teilweise ablehnende Bescheide.“ [Mecklenburg, D. W. M. & Pöppelmann, B. H. (2007). Informationsfreiheitsgesetz. DJV, S. 117]

Diese gesetzliche Frist wurde, auch unter Beachtung der Antwortzeit auf Nachfragen seitens des BMBF, erheblich überschritten.

Insbesondere ist die Berufung auf die aufschiebende Wirkung eines durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahrens nicht statthaft, da der Schwärzung personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit Mail vom 03. September 2020 zugestimmt wurde. Es war somit kein Drittbeteiligungsverfahren notwendig.

Akteneinsicht

Ich möchte Sie bitten, mir die zu erwartenden Kosten des Widerspruchsverfahrens mitzuteilen. Hiermit beantrage ich zudem Akteneinsicht in die Akte zu dem vorliegenden IFG-Antrag. Bitte senden Sie mir die Akte zu, falls möglich per E-Mail an [REDACTED]

Zu guter Letzt möchte ich Sie bitten, mein gestartetes Vermittlungsverfahren (Az.: 25-730/002 II#0047) nach § 12 IFG beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu diesem Fall vor Bescheidung des Widerspruchs abzuwarten und die fachkundige rechtliche Beurteilung dieser unabhängigen dritten Stelle mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska C [REDACTED]